

Höhergruppierungsverfahren TVöD (VKA) bis 28.2.2017 und ab 1.3.2017

§ 17 Abs. 4 TVöD in der „bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung“^A

(= in der Fassung der ÄndTV Nr. 11 und Nr. 12 vom 29. April 2016)

(4)¹ Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten im Bereich der VKA derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2.^B

² Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

– in den Entgeltgruppen 1 bis 8 vom 1. März 2016 an weniger als 57,63 Euro,

– in den Entgeltgruppen 9a bis 15 vom 1. März 2016 an weniger als 92,22 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.^A

³ Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die/der Beschäftigte höhergruppiert wird.

⁴ Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.

⁵ Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen.

⁶ Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 5 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2: Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

^A Eigentlich gehört zu der „bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung“ noch eine leichte Anhebung der Garantiebeträge „vom 1. Februar 2017 an“ (auf 58,98 / 94,39). Da aber die in diesem Papier behandelten Höhergruppierungsanträge gem. § 29b (1) TVÜ-VKA (also die aufgrund der neuen EGO) auf dem Stand vom 1.1.2017 zu berechnen sind, wurden oben (und in der nachfolgenden Tabelle) die Sätze mit Stand 1.1.2017 wiedergegeben.

^B Ausnahme jetzt bei „Anträgen aufgrund der EGO“: dann aus Stufe 1 in Stufe 1! Vgl. § 29b Abs. 2 TVÜ-VKA

Die Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe ist geregelt in § 6 Abs. 4 TVÜ-VKA:

(Fassung bis 28.2.2017:) „² Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ³ Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. ^C ⁴ Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.“

^C Abs. 2 besagt: nicht weniger als Stufe 2, ggf. auch hierbei „Garantiebtrag“

Ab 1. März 2017: Stufengleiche Höhergruppierung

Zum 1. März 2017 wird (nach dem Bund nun) auch bei der VKA die „stufengleiche Höhergruppierung“ eingeführt, durch die nachfolgend wiedergegebenen Änderungen des § 17 TVöD. Dies sei **hier nur informatorisch** erwähnt, **da sich sämtliche Höhergruppierungsanträge, die mit Änderungen in der neuen EGO begründet und in 2017 gestellt werden, nach dem oben dargestellten „alten“ Verfahren des § 17 richten!!** Die „stufengleiche Höhergruppierung“ gilt also nur für Anträge aufgrund nach dem 1.3.2017 geänderter Tätigkeit! – Auszüge aus dem ÄndTV Nr. 12 zum TVöD:

§ 17 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4)¹ Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus den Entgeltgruppen 2 bis 14 der Anlage A (VKA) werden die Beschäftigten im Bereich der VKA der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ² Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.“

³ Bei Höhergruppierungen aus einer der Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9a in die Entgeltgruppe 9b wird abweichend von Satz 2 die in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe 9a zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 9b angerechnet. ⁴ Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵ Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

2. Die Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

3. Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt: „(4a) „¹ Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus der Entgeltgruppe 1 werden ...“

Außerdem auch Änderung in § 6 Abs. 4 TVÜ-VKA (bzgl. Höhergruppierung aus individueller Endstufe)